Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4419**

17. Wahlperiode 18. 01. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Winfried Hermann, Dr. Konstantin von Notz, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/4315 –

Datenabgleich aller akkreditierten Personen der Fußballweltmeisterschaft 2006 mit FBI-Terrordatenbank

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ berichtet in der Ausgabe 48/2010 im Zusammenhang mit den Veröffentlichungen der Internetplattform Wikileaks von einem Datenabgleich der 147 000 für die Fußballweltmeisterschaft 2006 akkreditierten Personen, darunter Helfer, Journalisten, Lieferanten, Ordner, mit der Terrordatenbank des FBI. In den Depeschen findet sich folgende Beschreibung des Vorgangs: „Um einen gerichtlichen Zwang zur Herausgabe von Informationen zu möglichen Treffern zu vermeiden, haben beide Seiten beschlossen, dass die USA mögliche Hintergrundinformationen zu Treffern an das Bundesamt für Verfassungsschutz liefern würden“.

Bereits im Vorfeld der Fußballweltmeisterschaft 2006 hat sich der Deutsche Bundestag um die Bürgerrechte und den Datenschutz im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Weltmeisterschaft gesorgt. Auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/71), welche nationalen und welche internationalen Dienste, Behörden und Ämter an den Überprüfungen beteiligt seien, antwortete die Bundesregierung am 5. Dezember 2005 (Bundestagsdrucksache 16/138): „Die Überprüfungen im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens erfolgen unter Einbeziehung der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern. Internationale Stellen sind nicht am Überprüfungsverfahren beteiligt.“

Auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 16/428) hin, auf welcher Rechtsgrundlage die Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens durchgeführt würden, antwortete die Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/591): ‚Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 4 Abs. 1, § 4a Abs. 1 BDSG) bzw. den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten unter anderem dann zulässig, wenn der Betroffene seine Einwilligung erklärt hat. Vor der Erklärung der Einwilligung ist der Betroffene über die Datenverwendung umfassend aufzuklären.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14. Januar 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

> Eine solche „informierte Einwilligungserklärung“ stellt die rechtliche Grundlage für die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens für die FIFA Fußball-WM 2006 dar.‘
>
> Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat bereits auf schwerwiegende rechtliche Mängel beim Akkreditierungsverfahren hingewiesen und am 15. Februar 2006 einen Antrag (Bundestagsdrucksache 16/686) gestellt, keinen Generalverdacht bei den Sicherheitsüberprüfungen zur Fußballweltmeisterschaft 2006 walten zu lassen. Die Veröffentlichungen der Internetplattform Wikileaks weisen darauf hin, dass der damalige Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, bewusst datenschutzrechtliche Bestimmungen umgangen hat.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu einzelnen Veröffentlichungen durch Wikileaks grundsätzlich keine Stellung. Was darüber hinaus die von den Fragestellern getroffene Aussage betrifft, der damalige Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, habe bewusst datenschutzrechtliche Bestimmungen umgangen, so wird dieser Aussage ausdrücklich entgegengetreten. Sie ist unzutreffend und entbehrt jeglicher Grundlage.

Die FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft 2006 war ein sportliches Großereignis von herausragender internationaler Bedeutung. Als Gastgeberland hatte Deutschland die besondere Verpflichtung, für einen möglichst sicheren Verlauf der Veranstaltung zu sorgen. Dies betraf auch den Bereich „Akkreditierungen“.

In diesem Zusammenhang soll zunächst folgendes noch einmal grundsätzlich festgestellt werden: Akkreditierungen wurden ausschließlich vom Organisationskomitee Deutschland der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft 2006 (Organisationskomitee) als privatem Veranstalter erteilt – nicht von den Sicherheitsbehörden.

Die Sicherheitsbehörden waren lediglich zuständig für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen. Hierzu wurden die Daten, welche das Organisationskomitee auf Grund der Einwilligungserklärungen bei den Antragstellern erhoben hatte, an die Sicherheitsbehörden übermittelt. Nach Abschluss der Zuverlässigkeitsüberprüfung wurde vom Bundeskriminalamt gegenüber dem Organisationskomitee eine sicherheitsbehördliche Empfehlung ausgesprochen. Diese Empfehlung wurde dann vom Organisationskomitee in seine Entscheidung über eine Akkreditierung einbezogen.

Dabei war es Aufgabe der Sicherheitsbehörden, die Zuverlässigkeitsüberprüfung – auch im Interesse der zu akkreditierenden Personen – auf eine möglichst verlässliche Grundlage zu stützen. Vor diesem Hintergrund wurde vom Bundeskriminalamt (BKA) und dem US-amerikanischen Federal Bureau of Investigation (FBI) im Mai 2006 ein „Letter of Understanding“ bezüglich des Austausches von Daten zu Personen mit Terrorismusbezug zur Verwendung im Akkreditierungsverfahren im Rahmen der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft 2006 unterzeichnet. Auf dieser Grundlage wurden von den US-Behörden Daten der „No-Fly-List“ an das BKA übermittelt. Diese „No-Fly-List“ erfasst Personen, die nach Erkenntnis der US-Seite über Terrorismusbezüge verfügen.

Im Jahr 2006 umfasste die Liste ca. 33 000 Personen. Die an das BKA übermittelten Daten beschränkten sich zum Großteil auf die Angabe des Namens, des Vornamens und des Geburtsdatums der in der o. g. Liste erfassten Personen. Die Datenübermittlung der US-Behörden erfolgte elektronisch per verschlüsselter Email an das Rechenzentrum des BKA.

Die empfangenen Daten wurden vom BKA in die BKA-Datei „FLUG“ eingestellt. Diese Datei wurde ausschließlich für die von der US-Seite übermittelten Daten errichtet. Die Speicherung erfolgte nach § 7 Absatz 1 des Bundeskrimi-

nalamtsgesetzes (BKAG) auf Grund einer Errichtungsanordnung nach § 34 BKAG. Wegen der Dringlichkeit wurde vom Präsidenten des BKA gemäß § 34 Absatz 3 Satz 1 BKAG eine Sofortanordnung erlassen.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurde mit Schreiben vom 10. März 2006 hierzu nachträglich gemäß § 34 Absatz 3 Satz 3 i. V. m. Absatz 1 Satz 2 BKAG angehört. Es wurden keine Einwände von dieser Seite erhoben.

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung wurde dann mit den Daten der zu akkreditierenden Personen, welche vom Organisationskomitee an das BKA übermittelt wurden, ein Datenabgleich durchgeführt. Ein Treffer in der Datei „FLUG“ wurde dabei nicht erzielt.

Mangels Treffers kam es in der Folge nicht zu einem diesbezüglichen Folgeschriftverkehr zwischen dem BKA und den US-Behörden, wie er in dem „Letter of Understanding“ aus dem Jahr 2006 für einen Trefferfall vorgesehen war.

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde der Datenabgleich mit der FBI-Terrordatenbank vorgenommen?

   Sieht die Bundesregierung die Einwilligungserklärung als rechtliche Grundlage für einen solchen Datenaustausch?

Ein Datenabgleich mit einer FBI Terror-Datenbank wurde nicht durchgeführt. Der Datenabgleich mit den vom Organisationskomitee übermittelten Daten der Antragsteller mit der BKA-Datei „FLUG“ erfolgte auf Grundlage der §§ 28 Absatz 1, 7 Absatz 1, 2, BKAG (im Übrigen siehe Vorbemerkung der Bundesregierung).

2. Was hat das Bundesministerium des Innern (BMI) damals bewogen, die Daten sämtlicher akkreditierter Personen, also von Helfern, Journalisten, Lieferanten, Ordnern, weiterzuleiten?

Eine Übermittlung sämtlicher Antragsdaten im Zusammenhang mit Akkreditierungen bzw. den Zuverlässigkeitsüberprüfungen anlässlich der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft 2006 an US-amerikanische Behörden hat nicht stattgefunden (zum damaligen Verfahren siehe Vorbemerkung der Bundesregierung).

3. Auf welche Weise gelangten die Daten an die USA?

   Wer hat konkret die Weitergabe durchgeführt?

Siehe Vorbemerkung der Bundesregierung und Antwort zu Frage 2.

4. Gab es Rückmeldungen hinsichtlich möglicher Treffer?

   Wenn ja, wie viele, und sind diese Daten noch im Bestand des Verfassungsschutzes?

Es gab keine Treffer in der Datei „FLUG“.

5. Ist es zutreffend, dass keine der davon betroffenen Personen von der Datenverarbeitung in Kenntnis gesetzt wurde?

In der Datenschutzinformation bzw. Einwilligungserklärung wurden die Antragsteller darauf hingewiesen, dass ihre Daten von den Sicherheitsbehörden verarbeitet würden (im Übrigen siehe Vorbemerkung der Bundesregierung und Antwort zu Frage 11).

6. Wie bewertet die Bundesregierung den durchgeführten Datenaustausch im Zusammenhang mit der Antwort der Bundesregierung vom 5. Dezember 2005, sie beteilige ausschließlich die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern?

Die Antwort der Bundesregierung vom 5. Dezember 2005 bleibt uneingeschränkt bestehen.

Das BKA hat in einem automatisierten Verfahren aus den Einzelvoten der Verfahrensbeteiligten ein Gesamtvotum generiert. Das ablehnende Votum eines Verfahrensbeteiligten bewirkte automatisch die Generierung eines negativen Gesamtvotums. Internationale Stellen bzw. ausländische Behörden wurden nicht um eine Empfehlung gebeten.

7. War das Vorgehen des BMI mit dem Bundeskabinett abgestimmt?

   Geschah es mit Wissen und Billigung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien?

Es wurde ein Datenabgleich durch das BKA mit einer dort geführten Datei (Datei „FLUG“) durchgeführt. Hierbei wurden die geltenden gesetzlichen Vorgaben beachtet (vgl. Antwort zu Frage 1). Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit war eingebunden (vgl. auch Vorbemerkung der Bundesregierung).

Es gab keinen Anlass, diesen Vorgang mit dem Bundeskabinett abzustimmen und/oder den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zu befassen.

8. Hat eine solche Praxis eines Datenaustauschs aller akkreditierter Personen mit ausländischen Behörden auch bei anderen Großveranstaltungen in Deutschland stattgefunden?

   Wenn ja, bei welchen?

Die Datei „FLUG“, die die übermittelten Daten der „No-Fly-List“ enthielt, wurde nur für die FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft 2006 genutzt. Hierbei hat ein Datenaustausch zu akkreditierten Personen mit ausländischen Behörden nicht stattgefunden (vgl. auch Vorbemerkung der Bundesregierung).

9. Plant die Bundesregierung auch für die Frauen-Fußballweltmeisterschaft 2011 eine solche Praxis anzuwenden?

Die Bundesregierung plant derzeit weder Akkreditierungsdaten an ausländische Behörden zu übersenden noch Daten bei ausländischen Behörden im Zusammenhang mit Zuverlässigkeitsüberprüfungen bei Akkreditierungen anzufordern.

10. Ist ein solches Verfahren für die Olympischen Spiele 2018 geplant, falls München den Zuschlag erhält?

Hierzu liegen der Bundesregierung noch keine Informationen vor.

11. Steht die Vergabe von Akkreditierung nur nach Abgabe sogenannter freiwilliger Einwilligungserklärungen nicht dem Prinzip der Freiwilligkeit entgegen, da Personen, welche nicht einwilligen, an der Ausübung ihres Berufes gehindert werden?

    Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um Berufsverbote aufgrund nicht abgegebener freiwilliger Einwilligungserklärungen zu verhindern?

    Sieht die Bundesregierung den Rechtsanspruch von Journalisten auf Akkreditierung gewährleistet?

    Wie war der genaue Wortlaut der Einwilligungserklärung?

Die Bundesregierung folgt im Zusammenhang mit datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen den gesetzlichen Vorgaben. In erster Linie ist das § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes. Darüber hinaus wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet.

Die eigentliche Entscheidung über die Akkreditierung erfolgte bei der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft 2006 durch das Organisationskomitee als privaten Veranstalter. Ein Berufsverbot war damit in keinem Fall verbunden. Ein Rechtsanspruch auf Akkreditierung würde sich, wenn überhaupt gegeben, gegen das Organisationskomitee richten.

(Der Wortlaut der Einwilligungserklärung ist als Anlage beigefügt.)

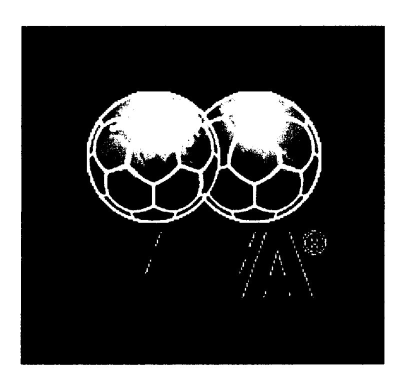
12. Welche Vereinbarungen wurden mit den USA über die weitere Vorgehensweise mit den übermittelten Daten getroffen?

    Befinden sich die Daten immer noch im Bestand des FBI?

    Wenn nein, auf welche Weise konnte sichergestellt werden, dass entsprechende Vereinbarungen eingehalten werden?

Die weitere Vorgehensweise im Rahmen der Übermittlung der Daten aus der „No-Fly-List“ an das BKA wurde mit dem „Letter of Understanding“ vom Mai 2006 geregelt. Im Fall eines Treffers hätte ein Folgeschriftverkehr mit den US-Behörden über das BKA erfolgen sollen. Ein Treffer ist jedoch nicht erfolgt. Eine Übermittlung sämtlicher Antragsdaten an die USA hat im Zusammenhang mit Akkreditierungen für die FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft 2006 im Übrigen nicht stattgefunden (darüber hinaus siehe Vorbemerkung der Bundesregierung).

Anlage



FIFA FUSSBALL-WELTMEISTERSCHAFT DEUTSCHLAND 2006™ -ABTEILUNG AKKREDITIERUNG

DATENSCHUTZINFORMATION

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006™ ist eines der herausragendsten Sportereignisse der Welt und ein zentrales Ereignis von nationaler Bedeutung. Wir bedanken uns, dass Sie daran mitwirken wollen und freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Ein friedlicher, störungsfreier Verlauf der Veranstaltung liegt im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten. Um dies zu gewährleisten, wollen wir den Zutritt zu den Veranstaltungsorten (die 12 offiziellen Stadien, das Internationale Medienzentrum und alle anderen Orte, wie von der FIFA und dem FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006 Organisationskomitee Deutschland definiert) nur Personen gewähren, die hierfür akkreditiert wurden.

Da der Vorgang der Akkreditierung zwangsläufig mit einer Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten verbunden ist, die nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen kann, wollen wir Ihnen nachfolgend näher erläutern, was mit den Angaben auf dem Antragsformular weiter geschieht.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt über ein Akkreditierungssystem, das die FIFA durch Beauftragung Dritter erstellt und bereitgestellt hat. Die im Rahmen der Akkreditierungsabwicklung erhobenen Daten werden elektronisch erfasst und auf einem Event-Server mit Standort in Deutschland gespeichert. Alle im Akkreditierungssystem gespeicherten personenbezogenen Daten werden spätestens Ende September 2006 gelöscht. Diese Aufbewahrungsfrist soll eine qualifizierte Bearbeitung von Anfragen zu den eigenen gespeicherten personenbezogenen Daten und Nachfragen bzw. Reklamationen zu erteilten bzw. nicht erteilten Akkreditierungen gewährleisten.

Die im Formular angegebenen Daten werden vom Deutschen Fußball-Bund e.V. (FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006 Organisationskomitee Deutschland) ausschließlich dafür verarbeitet und genutzt, um über die Erteilung des Zutrittsrechtes und dessen Umfang zu entscheiden und die Einhaltung der entsprechenden Beschränkungen zu kontrollieren. Die Erhebung, Verarbeitung und

Nutzung der personenbezogenen Daten dient somit der Gewährleistung der Sicherheit der Veranstaltung. Bei Akkreditierungsanträgen von Vertretern internationaler Medien und bei FIFA-Mitarbeitern schaltet der Deutsche Fußball-Bund e.V. die FIFA ein, deren Bewertung bei diesen Personengruppen in die Akkreditierungsentscheidung des Deutschen Fußball-Bundes e.V. einfließt. Der Deutsche Fußball-Bund e.V. bedient sich zum Teil externer Dienstleister (insb. Provider, Softwareunternehmen). Soweit hierbei personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, wird die Einhaltung des Datenschutzes vertraglich sichergestellt.

Wenn Sie Ihre Datenschutzrechte (insbesondere Auskunfts-und Berichtigungsrechte) geltend machen wollen, können Sie sich an die nach Datenschutzrecht verantwortliche Stelle wenden. Dies ist der Deutsche Fußball-Bund e. V. (FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006 Organisationskomitee Deutschland, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main).

Es unterliegt Ihrer freien Entscheidung, das Formular auszufüllen und Ihre Einwilligung in die hier dargestellte Datenverarbeitung, insbesondere in die Zuverlässigkeitsüberprüfung, zu erteilen. Sollten Sie diese allerdings verweigern, kann eine Akkreditierung nicht erfolgen. Auf die speziell als freiwillig gekennzeichneten Angaben kann jedoch verzichtet werden, da diese für die Bearbeitung des Akkreditierungsantrages nicht unbedingt erforderlich sind; gleichwohl wären uns die Angaben hilfreich.

Sie haben auch das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung nachträglich zu widerrufen. Für diesen Fall müsste Ihnen allerdings eine bis dahin erteilte Akkreditierung wieder entzogen werden. Ihre Daten bleiben dann bis zu der oben angegebenen Frist in der Akkreditierungsdatenbank gespeichert, werden jedoch für die weitere Verarbeitung gesperrt. Sollte die Zuverlässigkeitsüberprüfung bei den Sicherheitsbehörden (hierzu nachfolgend) zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits durchgeführt worden sein, hätte dies keinen Einfluss auf die dortige weitere Speicherung Ihrer Daten bis zum Ablauf der in der Datenschutzinformation genannten Fristen.

Zuverlässigkeitsüberprüfung

Im Rahmen der Akkreditierung soll auch geprüft werden, ob den beteiligten Sicherheitsbehörden (Polizei, Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst) Erkenntnisse vorliegen, die aus deren Sicht einer Zulassung zum jeweiligen Veranstaltungsort entgegen stehen (Zuverlässigkeitsüberprüfung). Zu diesem Zweck soll ein Auszug aus den mit dem Anmeldungsformular erhobenen Angaben (Nachname, Vorname, Geburtsname oder anderer Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Nationalität wie im Ausweis angegeben, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Bundesland, Land, Art und Nummer des Ausweises, Event Name, Event Funktion, Registrierungsnummer) dem Landeskriminalamt des Bundeslandes, in dem Sie derzeit Ihren Wohnsitz haben, sowie dem Bundeskriminalamt, der Bundespolizei, dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundesnachrichtendienst (soweit ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland die Akkreditierung beantragen) zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Die Sicherheitsbehörden prüfen anhand der Daten, ob in ihren Dateien etwas über Sie gespeichert ist, das aus Gründen der Sicherheit Ihrem Einsatz im Sicherheitsbereich entgegen steht. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) trägt Sorge für eine Überprüfung im Verfassungsschutzverbund. Der Bundesnachrichtendienst überprüft die Daten mit Auslandsbezug.

Das für Sie zuständige Landeskriminalamt und die Bundespolizei sowie der Verfassungsschutz und der Bundesnachrichtendienst leiten das Ergebnis ihrer Überprüfung jeweils gesondert dem Bundeskriminalamt zu. Das Bundeskriminalamt führt diese mit seinem eigenen Prüfungsergebnis zusammen und gibt gegenüber dem Organisationskomitee eine abschließende sicherheitsbehördliche Empfehlung ab.

Dateien, die zur Prüfung herangezogen werden:

Ihre Daten werden mit verschiedenen polizeilichen Dateien abgeglichen, die bei den Polizeidienststellen für Zwecke der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung geführt werden. Es geht dabei um Dateien, die teilweise nur von den Polizeien des Bundes und der Länder jeweils für sich geführt werden, aber auch um Dateien, die gemeinsam genutzt werden (Verbunddateien).

Hierbei handelt es sich insbesondere um sog. **Straftäter-/Straftatendateien,**in denen strafrechtliche Verurteilungen, aber auch noch anhängige und eingestellte Ermittlungsverfahren sowie Strafverfahren ohne gerichtliche Verurteilung gespeichert werden, um **Staatsschutzdateien** (diese enthalten Daten, welche Straftaten mit politischem Hintergrund oder die Zugehörigkeit von in Deutschland verbotenen Organisationen oder Vereinen, wie z. B. Arbeiterpartei Kurdistan (PKK) und/oder Nationalistische Front (NF), betreffen) sowie um die **Datei "Gewalttäter Sport"** (sie enthält im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen eingeleitete und abgeschlossene Ermittlungsverfahren, insbesondere Gewaltdelikte gegen Personen und Sachen sowie Straftaten gegen die öffentliche Ordnung).

Die Dauer der Speicherung der Daten in diesen Dateien ergibt sich aus den Bestimmungen der Polizeigesetze des Bundes und der Länder. Sie orientiert sich am Einzelfall unter Berücksichtigung der Schwere des Tatvorwurfs und ggf. der gerichtlichen Entscheidung sowie daran, ob der Betroffene im Zeitpunkt der Tat Jugendlicher (jünger als 18 Jahre) oder Erwachsener (älter als 18 Jahre) gewesen ist. Im Regelfall beträgt die Speicherfrist bei Verbrechen und bestimmten schweren Vergehen sowie anderen überregional bedeutsamen Straftaten bei Erwachsenen zehn Jahre, bei Delikten der mittleren Kriminalität bei Erwachsenen und Jugendlichen fünf Jahre. In Fällen von geringer Bedeutung verkürzen sich die Überprüfungsfristen auf drei Jahre. Wird vor Ablauf der Speicherfrist ein neues relevantes Delikt zu einer Person zugespeichert, kann sich die Speicherungszeit, bei gleichzeitigem Erhalt der bis dahin gespeicherten Erkenntnisse erhöhen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Informationen in den polizeilichen Dateien umfangreicher sein können als im Bundeszentralregister, weil grundsätzlich auch durch Gerichte/Staatsanwaltschaften eingestellte oder ohne Verurteilung beendete Verfahren gespeichert werden dürfen.

Bei der Überprüfung durch die Verfassungsschutzbehörden werden Ihre Daten mit dem Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS), einer gemeinsamen Aktenfundstellendatei der Verfassungsschutzbehörden, abgeglichen. Die Gründe und die Dauer einer Speicherung im NADIS ergeben sich aus den Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder. Die Speicherdauer beträgt in der Regel bei Minderjährigen fünf sowie bei Erwachsenen zehn bzw. fünfzehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information.

Der Bundesnachrichtendienst wird Ihre Daten überprüfen, wenn Sie eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen und Ihren Wohnsitz im Ausland haben. In diesen Fällen wird der Bundesnachrichtendienst Ihre Daten mit vorhandenen Erkenntnissen über Internationalen Terrorismus und Organisierte Kriminalität abgleichen. Nach § 5 Abs. 1 BNDG i.V.m. § 12 Abs. 3 BVerfSchG ist im Zuge der kontinuierlichen Auftragserledigung, spätestens jedoch nach fünf Jahren zu prüfen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Nur wenn im Rahmen dieser Prüfung festgestellt wird, dass die Erforderlichkeit der Datenhaltung nicht mehr gegeben ist, erfolgt die Löschung der Daten.

Kriterien, die für die Entscheidung maßgeblich sind:

Ziel der polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung ist die Gewährleistung eines sicheren und störungsfreien Verlaufs der Veranstaltung. Es soll verhindert werden, dass Personen in sicherheitsrelevanten Bereichen tätig werden können, bei denen zu befürchten ist, dass sie eine Gefährdung für die Gesamtveranstaltung darstellen können. Deshalb wird die Polizei dem Organisationskomitee in folgenden Fällen grundsätzlich die Ablehnung der Akkreditierung empfehlen, ohne dabei auf die Gründe für die Bewertung einzugehen:

-Aus den Dateien ergeben sich rechtskräftige Verurteilungen wegen begangener

- **Verbrechen** (Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind) oder
- **Vergehen** (Taten, bei denen die gesetzliche Mindestfreiheitsstrafe weniger als ein Jahr beträgt oder die mit

Geldstrafe bedroht sind), die im Einzelfall nach Art oder Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören, soweit sie sich gegen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit einer oder mehrerer Personen oder bedeutende fremde Sach-oder Vermögenswerte richten, auf den Gebieten des unerlaubten Waffen-oder Betäubungsmittelverkehrs, der Geld-oder Wertzeichenfälschung oder gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert begangen werden oder

· **Staatsschutzdelikten.**

-Es besteht ein Eintrag in der Datei "Gewalttäter Sport".

Wurden Sie mehrfach wegen anderer als solcher Straftaten mit erheblicher Bedeutung rechtskräftig verurteilt, wird die Polizei eine ablehnende Empfehlung aussprechen, wenn dies nach einer sorgfältigen Prüfung aller Umstände angezeigt erscheint.

Gleiches gilt, wenn sonstige Erkenntnisse zu Ihrer Person vorliegen, z.B. über laufende oder eingestellte Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren ohne gerichtliche Verurteilung oder wenn Staatsschutz-oder Rauschgifterkenntnisse oder Erkenntnisse aus dem Deliktsbereich Organisierte Kriminalität vorliegen, die darauf schließen lassen, dass Sie künftig solche Straftaten begehen werden.

Die Verfassungsschutzbehörden werden grundsätzlich eine Ablehnung der Akkreditierung empfehlen, wenn Erkenntnisse vorliegen, aus denen sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass

a) der Antragsteller Gewalttaten begehen wird,

b) der Antragsteller in der Vergangenheit eine oder mehrere Gewalttaten begangen hat, die nach Art oder Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden zu stören,

c) der Antragsteller einer gewaltbereiten Bestrebung angehört oder eine solche nachdrücklich unterstützt,

d) der Antragsteller zu Gewalttaten aufrufen wird oder in der Vergangenheit aufgerufen hat.

Dasselbe gilt, wenn zur Person des Antragstellers tatsächliche Anhaltspunkte für die Gefahr der Begehung extremistischer Propagandadelikte oder sonstiger Handlungen mit extremistischem Hintergrund vorliegen, die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder auswärtige Belange oder das Ansehen Deutschlands zu gefährden/beschädigen. Die vorstehenden Kriterien sind lediglich ein Orientierungsmaßstab für die Empfehlungen der Verfassungsschutzbehörden; entscheidend ist der Einzelfall. Nicht jede Erfassung im NADIS führt automatisch zu einer Ablehnung.

Der Bundesnachrichtendienst wird grundsätzlich eine Ablehnung der Akkreditierung empfehlen, wenn Erkenntnisse in den Datenbeständen zum Internationalen Terrorismus oder der Organisierten Kriminalität vorliegen, aus denen sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass

a) der Antragsteller Gewalttaten begehen wird,

b) der Antragsteller in der Vergangenheit im Ausland eine oder mehrere terroristische Gewalttaten begangen hat, die nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden zu stören,

c) der Antragsteller einer gewaltbereiten Bestrebung im Ausland angehört oder eine solche nachdrücklich unterstützt,

d) der Antragsteller zu Gewalttaten aufrufen wird oder in der Vergangenheit im Ausland aufgerufen hat.

Dasselbe gilt, wenn zur Person des Antragstellers tatsächliche Anhaltspunkte für die Gefahr der Begehung terroristischer oder sonstiger Handlungen mit extremistischem Hintergrund vorliegen, die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder auswärtige Belange oder das Ansehen Deutschlands zu gefährden/beschädigen. Die vorstehenden Kriterien sind lediglich ein Orientierungsmaßstab. Entscheidend ist der Einzelfall. Nicht jede Erfassung in den Datenbeständen Internationaler Terrorismus und Organisierte Kriminalität führt automatisch zu einer Ablehnung.

Verfahren

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Polizei das Ergebnis ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung ausschließlich dem Deutschen Fußball-Bund (Organisationskomitee) mitteilt. Weder Sie selbst noch Ihr Arbeitgeber (falls Sie bei einem Serviceunternehmen beschäftigt sind und Ihr Arbeitgeber die Akkreditierung für Sie beantragt hat) werden unmittelbar hierüber informiert. Die sicherheitsbehördliche Bewertung dient dem Organisationskomitee als Grundlage für seine Entscheidung über Ihre Akkreditierung oder Nichtakkreditierung:

-Falls die Angaben fehlerhaft sind, z.B. ein falsches Geburtsdatum angegeben wurde, wird dies dem DFB vom Bundeskriminalamt mit einem entsprechenden Hinweis mitgeteilt. Der DFB fordert dann Sie (bzw. Ihren Arbeitgeber, falls dieser den Antrag ausgefüllt hat) auf, die fehlerhaften Daten zu berichtigen.

-Wenn nach Prüfung Ihrer Daten durch die Sicherheitsbehörden "keine Bedenken" gegen die Ausstellung einer Akkreditierung bestehen, wird dies dem DFB mitgeteilt.

-Wenn nach der Prüfung durch die Sicherheitsbehörden "Bedenken" zur Ausstellung einer Akkreditierung bestehen, wird dies dem DFB mitgeteilt (ohne Gründe). Ein solches Bedenken kann neben anderen sachlichen/fachlichen Gründen dazu führen, dass keine Akkreditierung bewilligt wird.

Lehnt das Organisationskomitee Ihre Akkreditierung wegen Zuverlässigkeitsbedenken der Sicherheitsbehörden ab, haben Sie (nicht jedoch Ihr Arbeitgeber) die Möglichkeit, sich wegen der Gründe an das Landeskriminalamt Ihres Wohnsitzlandes bzw. -soweit Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben -an das BKA zu wenden. Dort können Sie auch Ihre Einwände geltend machen. Ihre Eingabe wird sodann ggf. an die ablehnende(n) Sicherheitsbehörde(n) weitergeleitet. Ihre Einwände werden geprüft und die Empfehlung an das Organisationskomitee gegebenenfalls korrigiert. Soweit Ihrer Eingabe nicht abgeholfen wird, erhalten Sie einen entsprechenden Bescheid. Ihre sonstigen Datenschutzrechte (insb. Auskunft-und Berichtigungsrechte), können Sie -soweit es um die Datenverarbeitung bei den Sicherheitsbehörden geht -in entsprechender Weise geltend machen. Sie können sich zur Ausübung Ihrer Datenschutzrechte auch an die jeweils zuständige Landesdatenschutzbehörde bzw. an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.

Wurde die Akkreditierung aus anderen, fachlichen/sachlichen Gründen abgelehnt, können Sie beim Organisationskomitee Ihre Einwände geltend machen.

Die im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung angefallenen Daten werden bei den genannten Sicherheitsbehörden ab dem offiziellem Ende der Fußball-Weltmeisterschaft für die Dauer von drei Monaten, für den Fall, dass keine Ablehnung erfolgte, im Übrigen bis zu einem Jahr gespeichert, um bei Bedarf nachträglich feststellen zu können, welche Gesichtspunkte für die Entscheidung maßgeblich gewesen waren, und danach gelöscht. Bis zur Löschung werden die Daten für den allgemeinen Zugriff gesperrt.

Einwilligungserklärung

Der Datenverarbeitung, insbesondere der Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Polizei-und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder und des Bundesnachrichtendienstes in den Fällen, in denen ausländische Staatsangehörige im Ausland wohnhaft sind sowie der zu diesem Zweck erfolgenden Datenübermittlungen zwischen der Polizei und dem Deutschen Fußball-Bund e. V. (FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006 Organisationskomitee Deutschland), stimme ich nach Maßgabe der Datenschutzinformation zu.

Nicht Einverstanden **Einverstanden**



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333